

Akkreditierungsbericht

Interne Akkreditierung – Bündelverfahren (Cluster)

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle 1

Hochschule	Hochschule Anhalt University of Applied Sciences
Standort	Bernburger Str. 55, 06366 Köthen
Fachbereich	7 - Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik
Dekan/in	Prof. Dr. Steffen Sommer
Studiendekan/in	Prof. Dr. Jana Rödiger

Tabelle 2

Studiengänge	Abschlussgrad	Vorhergehende Akkreditierung / Gültigkeit
Lebensmitteltechnologie (B.Eng.) – FLT	Bachelor of Engineering	nicht akkreditiert
Lebensmitteltechnologie (M.Eng.) – MFL	Master of Engineering	nicht akkreditiert
Verfahrenstechnik (B.Eng.) – FVT	Bachelor of Engineering	nicht akkreditiert
Prozesstechnik (M.Eng.) – MFP	Master of Engineering	nicht akkreditiert

Stand: 03.05.2023

Steckbrief, Tab. 1: Lebensmitteltechnologie (B.Eng.) – FLT

Studiengang	FLT	Lebensmitteltechnologie	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§3	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienstruktur		<input checked="" type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§4	8	
Studiengangsprofil (bei Master)		<input type="checkbox"/> konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input checked="" type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§1	Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt. Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveaustufe C1 im gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4, TelC C1, oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen. (gem. PSO FLT§1 v. 15.12.2021)	
Studienform		<input type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input type="checkbox"/> Dual	<input checked="" type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte		180	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WiSe	<input type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WiSe 2008/2009	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße*			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester*		14	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester*		4	
Erstakkreditierung		keine	

* Die berufsbegleitenden Studiengänge finanzieren sich selbst, d.h. die Lehrveranstaltungen/Lehraufträge werden aus den Gebühreneinnahmen und die Lehre wird vom Lehrpersonal zusätzlich zum voll erfüllten Lehrdeputat getragen, sodass diese Angaben nicht erforderlich sind, um z.B. die Rentabilität eines Studiengangs abzuschätzen.

Steckbrief, Tab. 2: Lebensmitteltechnologie (M.Eng.) – MFL

Studiengang	MFL	Lebensmitteltechnologie	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§3	Master of Engineering (M.Eng.)	
Studienstruktur	§3	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input checked="" type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§4	5	
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input type="checkbox"/> konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input checked="" type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§1	<p>Qualifikation entsprechend HSG LSA; Zulassungsvoraussetzung: qualifizierter Hochschulabschluss in einem der Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Lebensmitteltechnologie oder vgl.baren Studiengängen mit einer RSZ von min. 6 Sem. sowie eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter 1 Jahr; Zulassung: durch Feststellungsverfahren auf der Basis der aktuellen Satzung; Bewerber mit < 210 Cr., können zugelassen werden, wenn fehlende Credits durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium (maximal 15 Credits), 2. Belegung zusätzlicher Wahlpflichtmodule, 3. Teilnahme an Modulen anderer Studiengänge der HSA oder anderer staatlich anerkannter Hochschulen und Universitäten; <p>Anerkennung erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss; Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4), gemäß PSO MFL §1 v. 26.03.2014).</p>	
Studienform		<input type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input type="checkbox"/> Dual	<input checked="" type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte		120	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WiSe	<input type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WiSe 2008/2009	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße*			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester*		6	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester*		1	
Erstakkreditierung		keine	

* Die berufsbegleitenden Studiengänge finanzieren sich selbst, d.h. die Lehrveranstaltungen/Lehraufträge werden aus den Gebühreneinnahmen und die Lehre wird vom Lehrpersonal zusätzlich zum voll erfüllten Lehrdeputat getragen, sodass diese Angaben nicht erforderlich sind, um z.B. die Rentabilität eines Studiengangs abzuschätzen.

Steckbrief, Tab. 3: Verfahrenstechnik (B.Eng.) – FVT

Studiengang	FVT	Verfahrenstechnik	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	\$6	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienstruktur	\$3	<input checked="" type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	\$3	8	
Studiengangsprofil (bei Master)	\$4	<input type="checkbox"/> konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input checked="" type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	\$5	Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt. Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveaustufe C1 im gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4, TelC C1, oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen. (gem. PSO FVT §1 v. 15.12.2021)	
Studienform		<input type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input type="checkbox"/> Dual	<input checked="" type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte		180	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WiSe	<input type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WiSe 2008/2009	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester /Zielgröße*		20 / (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester*		34	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester*		13	
Erstakkreditierung		keine	

Steckbrief, Tab. 4: Prozesstechnik (M.Eng.) – MFP

Studiengang	MFP	Prozesstechnik	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§6	Master of Engineering (M.Eng.)	
Studienstruktur	§3	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input checked="" type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§3	5	
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input type="checkbox"/> konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input checked="" type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§5	Qualifikation entsprechend HSG LSA; Zulassungsvoraussetzung: qualifizierter Hochschulabschluss in einem der Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Lebensmitteltechnologie oder vgl.baren Studiengängen mit einer RSZ von min. 6 Sem. sowie eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter 1 Jahr; Zulassung: durch Feststellungsverfahren auf der Basis der aktuellen Satzung; Bewerber mit < 210 Cr., können zugelassen werden, wenn fehlende Credits durch: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium (maximal 15 Credits), 2. Belegung zusätzlicher Wahlpflichtmodule, 3. Teilnahme an Modulen anderer Studiengänge der HSA oder anderer staatlich anerkannter Hochschulen und Universitäten; Anerkennung erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss; Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4), gemäß PSO MFP §1 v. 26.03.2014).	
Studienform		<input type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input type="checkbox"/> Dual	<input checked="" type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte		90	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WiSe	<input type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WiSe 2014/2015	
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße*		15 / (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester*		9	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester*		2	
Erstakkreditierung		keine	

* Die berufsbegleitenden Studiengänge finanzieren sich selbst, d.h. die Lehrveranstaltungen/Lehraufträge werden aus den Gebühreneinnahmen und die Lehre wird vom Lehrpersonal zusätzlich zum voll erfüllten Lehrdeputat getragen, sodass diese Angaben nicht erforderlich sind, um z.B. die Rentabilität eines Studiengangs abzuschätzen.

Verantwortliche Stelle	Hochschule Anhalt
Mitarbeiter Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung	Tim Wachsmuth, Kristin Föller
Akkreditierungsbericht vom	24.04.2023 sowie Abschluss (nach Auflagenerfüllung) am 16.01.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im Text jeweils bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

Inhalt.....	7
Ergebnisse auf einen Blick	9
Studiengang Lebensmitteltechnologie (B.Eng.) – FLT	9
Studiengang Lebensmitteltechnologie (M.Eng.) – MFL	10
Studiengang Verfahrenstechnik (B.Eng.) – FVT.....	11
Studiengang Prozesstechnik (M.Eng.) – MFP	12
Kurzprofil des Studiengangs.....	13
Studiengang Lebensmitteltechnologie (B.Eng.) – FLT	13
Studiengang Lebensmitteltechnologie (M.Eng.) – MFL	14
Studiengang Verfahrenstechnik (B.Eng.) – FVT.....	14
Studiengang Prozesstechnik (M.Eng.) – MFP	15
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	17
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	18
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	18
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	18
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	19
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	19
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	19
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	20
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	20
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	20
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	21
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	22
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	23
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	24
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	24
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	26
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	27
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	28
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	29
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	30
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	31

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	31
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	33
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.1.1 Akkreditierung unter Auflagen	35
3.1.2 Verlängerung der Akkreditierung unter Auflagen	35
3.1.3 Auflagenerfüllung	36
3.2 Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/ Akkreditierung	36
3.3 Rechtliche Grundlagen	37
3.4 Gutachtergremium	37
4 Datenblatt	38
4.1 Daten zum Studiengang	38
4.2 Daten zur Akkreditierung	45
5 Glossar	47

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Lebensmitteltechnologie (B.Eng.) – FLT

Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §8): Die in den Modulhandbüchern auftretenden Inkonsistenzen hinsichtlich der Angaben zum Workload müssen bereinigt und an die Angaben der Studien- und Prüfungsordnungen angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Nicht zutreffend.

Studiengang Lebensmitteltechnologie (M.Eng.) – MFL

Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §8): Die in den Modulhandbüchern auftretenden Inkonsistenzen hinsichtlich der Angaben zum Workload müssen bereinigt und an die Angaben der Studien- und Prüfungsordnungen angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Auflage-MFL 1 (Kriterium §11): Auf die Anrechnung fachpraktischer Kompetenzen aus der beruflichen Tätigkeit in Höhe von 15 ECTS ist zu verzichten. Stattdessen können ausreichend belegte nichtfachliche Kompetenzen zu Beginn des Studiums angerechnet werden.

Auflage-MFL 2 (Kriterium §12(4)): Der Einsatz von nicht professoralem Personal zur Betreuung von Abschlussarbeiten sollte vom zuständigen Prüfungsausschuss hinsichtlich der fachlichen Kompetenz geprüft und bestätigt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Nicht zutreffend.

Studiengang Verfahrenstechnik (B.Eng.) – FVT

Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §8): Die in den Modulhandbüchern auftretenden Inkonsistenzen hinsichtlich der Angaben zum Workload müssen bereinigt und an die Angaben der Studien- und Prüfungsordnungen angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Nicht zutreffend.

Studiengang Prozesstechnik (M.Eng.) – MFP

Entscheidungsvorschlag der Koordinierungsstelle Akkreditierung der HSA zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §8): Die in den Modulhandbüchern auftretenden Inkonsistenzen hinsichtlich der Angaben zum Workload müssen bereinigt und an die Angaben der Studien- und Prüfungsordnungen angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

Auflage-MFP 2 (Kriterium §11): Auf die Anrechnung fachpraktischer Kompetenzen aus der beruflichen Tätigkeit in Höhe von 15 ECTS ist zu verzichten. Stattdessen können ausreichend belegte nichtfachliche Kompetenzen zu Beginn des Studiums angerechnet werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Nicht zutreffend.

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1991 gegründete Hochschule Anhalt mit den Standorten in Köthen, Bernburg und Dessau ist mit ungefähr 7400 Studierenden die größte der Hochschulen für angewandte Wissenschaft der ostdeutschen Flächenländer. Sie kann auf eine lange Tradition in Wissenschaft, Ausbildung, Internationalität und Kultur an allen drei Standorten zurückblicken und hat dementsprechend standortspezifische Profile entwickelt, die den gegenwärtigen Erfordernissen der regionalen Wirtschaft entgegenkommen.

Entsprechend den Beschlüssen des Senats, des Präsidiums und des Fachbereichsrats erfüllen die Studiengänge die formalen Regelungen der Hochschule Anhalt und ordnen sich in das Leitbild ein.

Die hier zu akkreditierenden Studiengänge sind aufgrund ihrer jeweils zugrundeliegenden Schwerpunktsetzungen im Fachbereich 7 (Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik - BWP) angesiedelt. Innerhalb dieses Fachbereichs werden Ingenieure der Verfahrens-, Lebensmittel- und Pharmatechnik sowie der Biotechnologie in hohem Maße anwendungsorientiert ausgebildet. Sowohl die zahlreichen state-of-the-art ausgestatteten Labore als auch ~600 m² Technikumsfläche für Arbeiten im Pilotmaßstab bieten den Studierenden und Lehrenden des Fachbereichs gute Bedingungen in Lehre und angewandter Forschung. Diese werden mit dem ab 2023 geförderten Forschungsneubau im Bereich der Lebensmittelherstellung für den Campus Köthen am Hubertus erweitert.

Das projekt- und praxisorientierte Studium am Fachbereich vermittelt neben den berufsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten auch digitale Kompetenzen für die Industrie 4.0. Dazu stehen den Studierenden und Lehrenden neben PC-Pools auch technische Ausstattungen und Räume zur Entwicklung von VR-Projekten zur Verfügung.

Für ein internationales Lehr- und Forschungsklima am Fachbereich sorgt der 2020 eingeführte, internationale Masterstudiengang Molecular Biotechnology (M.Sc.).

Die angewandte und transferorientierte Forschung, die auch teils interdisziplinär mit anderen Fachbereichen (bspw. Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen) erfolgt, konzentriert sich vor allem auf den für die Hochschule profilgebenden Bereich der Life Sciences.

Studiengang Lebensmitteltechnologie (B.Eng.) – FLT

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Die Qualifikationsziele beinhalten im Wesentlichen den Erwerb der Fähigkeit neue Erkenntnisse der Ingenieur- und Naturwissenschaften unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher, ökologischer und sicherheitstechnischer Erfordernisse in die gewerbliche und insbesondere großtechnische Lebensmittelproduktion zu übertragen (Scale-up). Die Studierenden lernen, Prozesse zu planen, zu analysieren, zu steuern, zu überwachen, Anlagen und Ausrüstungen zu entwickeln und zu betreiben bzw. diese zu optimieren. Um diese Ziele zu erreichen, werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Planung, der Auslegung und dem Betrieb lebensmitteltechnologischer Prozesse und Anlagen praxisbezogen vermittelt. Das erworbene Wissen wird konkret exemplarisch vertieft, indem lebensmitteltechnologische Prozesse detailliert behandelt werden. Hierzu trägt erheblich der Anwendungsbezug mit Scale-up bei, der ein Alleinstellungsmerkmal des Life Science Engineering an der HS Anhalt im Bereich Lebensmitteltechnologie ist.

Besondere Lehrmethoden

Die Vermittlung erfolgt in Form von einem angeleiteten Selbststudium mit kontinuierlichen Präsenzzeiten (4x Freitag und Samstag sowie 1x eine Woche pro Semester). Zur Studiendurchführung werden den Studierenden zu den einzelnen Kursen neben den üblichen Formaten digitale Formate über Moodle zur Verfügung gestellt. Diese umfassen Materialien, wie Übungen; Vorlesungsunterlagen,

Praktikumsskripte. Infolge der Corona-Pandemie wurden auch vermehrt weitere digitale Veranstaltungen, wie Webinare und online Vorlesungen angeboten, da ein Teil weiter entfernt wohnender Studierenden nicht oder nur unter Umständen anwesend sein konnte.

Zielgruppe(n)

Die Einsatzgebiete der Absolvent*innen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der Ernährungswirtschaft und ihrer Zulieferindustrie über den Maschinen- und Anlagenbau für die Lebensmittelproduktion, die Verpackungstechnik, Tätigkeiten in Ingenieur- und Planungsbüros im öffentlichen Dienst bis hin zur Kosmetikherstellung und Wirtschaftsberatung. Sie erhalten zusätzlich die Möglichkeit, das QMF-TÜV-Zertifikat zu erlangen.

Studiengang Lebensmitteltechnologie (M.Eng.) – MFL

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Während im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie insbesondere ein breites Grundlagenwissen sowie Kenntnisse im Produktions-, Apparate- und Anlagenbereich vermittelt werden, ist der Bedarf an hochqualifizierten Fach- und Führungskräften ebenfalls sehr groß, die vor allem in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen bzw. in Forschungsabteilungen von Unternehmen neue Verfahren und Produkte entwickeln und die Voraussetzungen für deren praktische Umsetzung schaffen. Dazu sind neben hoher Fachkompetenz auch die erforderlichen Schlüsselqualifikationen notwendig, um erfolgreich Projektteams zu leiten und entsprechende Führungsaufgaben zu übernehmen. Diesem Ziel widmet sich der Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie, wobei dieser durch 3 Schwerpunkte in Form einer mathematisch-naturwissenschaftliche Verbreiterung und Vertiefung, einer technologiebezogene Wissenserweiterung sowie einer technologieübergreifenden Vertiefung und Verallgemeinerung charakterisiert ist. Vor diesem Hintergrund vermittelt der Masterstudiengang Kenntnisse und Fertigkeiten in der wissenschaftlichen Analyse, Modellierung und Simulation lebensmitteltechnischer Prozesse mit dem Ziel der Erforschung und Entwicklung neuer Verfahren und Produkte. Insbesondere durch Projekt- und Masterarbeiten werden die Studierenden befähigt, das theoretische Wissen anhand wissenschaftlicher Aufgabenstellungen anzuwenden und umzusetzen. Dabei werden gleichzeitig Kompetenzen wie Teamfähigkeit, selbständiges Arbeiten, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit etc. erworben bzw. gefestigt.

Zielgruppe(n)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolvent*innen in der Lage, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Der Studiengang ist besonders geeignet, wenn zukünftige Führungsaufgaben innerhalb der Lebensmittelindustrie übernommen werden müssen. Der Studienabschluss ermöglicht zudem die Aufnahme einer Promotion und den Zugang zu Laufbahnen des höheren Dienstes in öffentlichen Behörden.

Studiengang Verfahrenstechnik (B.Eng.) – FVT

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Im Verlauf des berufs begleitenden Studiums der Verfahrenstechnik werden auf der Basis eines mathematisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Planung, der Auslegung und dem Betrieb verfahrenstechnischer Prozesse und Anlagen praxisbezogen vermittelt. Das Studium zeichnet sich durch einen hohen Anwendungsbezug (u.a. Maßstabsübertagung) und der Vermittlung sowie der

Bedeutung von nachhaltigen Prozessen aus. Den Ausgangspunkt des Studiums bilden die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenmodule. Diese werden mit einer starken Bezogenheit zu den Ingenieurwissenschaften gelehrt. Den Studierenden werden im Grundstudium nicht nur die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, sondern durch die starke Anlehnung zur Praxis auch sehr viel Motivation für das Studium im Allgemeinen vermittelt. Die zusätzliche Verzahnung des Moduls Ingenieurinformatik mit der Mathematik und den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Modulen schafft eine weitere Vernetzung und Motivation für das Studium und dessen Inhalte. Im anschließenden Hauptstudium folgt die verfahrenstechnikorientierte Ausbildung: Automatisierungs- und Elektrotechnik, Physikalische Chemie, Technische Strömungsmechanik und Thermodynamik sowie die VT-Bereiche der Reaktionstechnik, Mechanischen und Thermischen Verfahrenstechnik und abschließend die Apparate-, Energie- und Prozesstechnik. Im weiteren Verlauf des Studiums können sich die Studierenden anhand von mindestens 6 Wahlpflichtmodulen, des Praxisbelegs, der Projektarbeit (inkl. wissenschaftliches Schreiben) und der abschließenden Bachelorarbeit spezialisieren.

Besondere Lehrmethoden

Die Vermittlung erfolgt in Form von einem angeleiteten Selbststudium mit kontinuierlichen Präsenzzeiten (4x Freitag und Samstag sowie 1x eine Woche je Semester). Die seminaristischen Lehrveranstaltungen werden durch Lehrunterlagen und die diversen Möglichkeiten des Moodle-Systems unterstützt (u.a. auch multimediale Lehrinhalte). Die Studierenden werden durch die seminaristischen Lehrveranstaltungen und Praktika zur Anwendung des zuvor erlangten Wissens in der Praxis aufgefordert. Dies stellt einen weiteren Baustein für die Vermittlung der Lehrinhalte und die Motivation im Studium dar. Der Austausch mit den Industriebetrieben, auch bzgl. deren Anforderungen an die Absolventen der Verfahrenstechnik, bildet die Grundlage für die auf die Praxis bezogene Ausrichtung der Ausbildung. So finden Schlagbegriffe wie Industrie 4.0, Klimawandel, Ressourcen- und Energie schonende Produktion fortlaufend Einzug in die Lehre und äußern sich z.B. durch die entsprechenden Anpassungen in der Ausstattung der Computer-Pools und der Anwendung der gängigsten, auch in der Industrie verwendeten Software-Pakete wie ANSYS und MATLAB.

Zielgruppe(n)

Die Einsatzgebiete der Absolvent*innen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der chemischen und petrochemischen Industrie über biotechnische Produktionsbereiche, der pharmazeutischen Industrie, dem Maschinen- und Anlagenbau, kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Recyclingunternehmen, Ingenieur- und Planungsbüros, der Energietechnik bis hin zum Öffentlichen Dienst und zur Wirtschaftsberatung.

Studiengang Prozesstechnik (M.Eng.) – MFP

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Ziel des Studiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen, vertieften Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf dem Gebiet der Prozesstechnik, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden. Sie identifizieren Schwachstellen und entwickeln passgenaue Lösungen. Aufgrund der breit gefächerten Ausbildung sind Sie in der Lage, Herausforderungen in Forschung, Entwicklung und Planung zu meistern und auch Personalverantwortung zu übernehmen. Auch international bieten sich gute Jobmöglichkeiten.

Besondere Lehrmethoden

Die Vermittlung erfolgt in Form von einem angeleiteten Selbststudium mit kontinuierlichen Präsenzzeiten (4x Freitag und Samstag sowie 1x eine Woche je Semester). Die seminaristischen

Lehrveranstaltungen werden durch Lehrunterlagen und die diversen Möglichkeiten des Moodle-Systems unterstützt (u.a. auch multimediale Lehrinhalte).

Zielgruppe(n)

Mit dem abgeschlossenen Masterstudium steht einem beruflichen Werdegang in vielen Erfolgsbranchen der deutschen Wirtschaft nichts im Wege: Je nach persönlicher Neigung finden sie ihren beruflichen Einstieg in der Lebensmittelindustrie, der Chemie- und Pharmaindustrie, bei Energiekonzernen, in der Medizinindustrie oder in der Umwelttechnik. Auch im Apparate- und Anlagenbau, in der Biotechnologie, der Papierindustrie, der Automobil- oder auch der Zementindustrie. Der Studienabschluss ermöglicht weiterhin die Aufnahme einer Promotion.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Gesamteindruck zur Studienqualität, Fazit der Begutachtung

Der Gesamteindruck sowohl im Hinblick auf die Papierlage als auch durch Inaugenscheinnahme anlässlich der Vor-Ort-Begehung ist sehr positiv. In allen vier zu akkreditierenden Studiengängen finden die Studierenden eine ausgezeichnete Infrastruktur an der Hochschule Anhalt vor, umfangreiches Lehr- und Lernmaterial wird online zur Verfügung gestellt. Die benötigten Lehrkapazitäten sind vorhanden und die in die Lehre involvierten und sehr engagierten Professorinnen und Professoren ermöglichen den motivierten Studierenden bestmögliche Bedingungen um ihr Studium in akzeptabler Zeit abzuschließen. Dass persönliche Gründe seitens der Studierenden die Absolventenquote in höhere Semester gleiten lassen, ist von der Hochschulseite dabei nicht mehr wesentlich stärker senkbar.

Stärken und Schwächen

Insgesamt finden die Studierenden ein sehr gutes Lehr- und Lernumfeld in ihren Studiengängen vor, was sowohl Eigenlernanteile als auch festgelegte Präsenzzeiten beinhaltet. Damit ist die Verzahnung zwischen beruflicher Eingebundenheit und dem Studium gut planbar und umsetzbar. Im Hinblick auf die Präsenzzeiten könnten noch mehr Praktika angeboten werden. Insbesondere sollten andere Prüfungsformen als ausschließlich Klausuren angeboten werden, um somit weitere heutzutage sehr wichtige didaktische und persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten bei den Studierenden auszubauen, zu schulen sowie zu optimieren. Sehr motivierte und engagierte Kolleginnen und Kollegen in der Lehre für die viel Studiengänge, die on top zur sonstigen Lehrverpflichtung übernommen wird. Dabei sollten entsprechende zusätzliche Anrechnungen umgesetzt werden (vgl. Abschnitt Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO))

Beispiele für gute Praxis innerhalb der Hochschule

Sehr motivierte und engagierte Kolleginnen und Kollegen in der Lehre, ausgezeichnete Infrastruktur und Lernumgebung, eine insgesamt adäquate Umsetzung aller nötigen bzw. vorgegebenen Regelungen, die Lehren und Lernen an der HS Anhalt einen klaren und guten Rahmen geben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studienstruktur und die Studiendauer lassen sich in § 4 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung finden, sind in den Steckbriefen der Studiengänge aufgeführt und entsprechend den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK gestaltet.

Die Regelstudienzeit der weiterbildenden Bachelorstudiengänge (180 ECTS) beträgt 8 Semester. Die Regelstudienzeit der nicht-konsekutiven, weiterbildenden Masterstudiengänge (120 ECTS) beträgt 5 Semester. Dies entspricht formal im Schnitt 22,5 ECTS (Bachelor) bzw. 24 ECTS (Master) pro Semester. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in der Regel planmäßig 4 Module (5 ECTS) pro Semester zu absolvieren sind. Im Rahmen der Bachelorstudiengänge geht vom 5. bis 7. Semesters ein Praxisnachweis in Form eines Praxisbelegs mit 20 Credits und im Rahmen der Masterstudiengänge das 4. Fachsemester, d.h. die Masterarbeit inkl. Kolloquium mit insgesamt 30 Credits in die Gesamtwertung ein.

Die Struktur der Studienpläne zeigt, dass weniger als 30 ECTS/Semester erreicht werden und folglich diese Studiengänge als Teilzeitstudium für berufsbegleitend Studierende konzipiert worden sind. Ungeachtet dessen können insgesamt 300 ECTS (Bachelor- und Masterstudium) erreicht werden.

Infolge des Konzepts eines Teilzeitstudiums (< 30 ECTS/Semester) ist es jedem Studierenden selbst überlassen, wie viele und welche Module gewählt werden. Aus diesem Grund ist auch die individuelle Studiendauer sehr unterschiedlich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Profile der Studiengänge sind in den Steckbriefen (vgl. S. 3 ff.) der Studiengänge aufgeführt.

Die im Leitbild der Hochschule Anhalt verdeutlichte praxisorientierte Ausrichtung in Lehre und Forschung wird besonders durch anwendungsorientierte Studiengänge widerspiegelt.

Die Fähigkeit dazu, eine Problem- bzw. Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten, weisen die Studierenden neben den in den Modulen zu erbringenden Studienleistungen insbesondere durch die Erarbeitung einer Abschlussarbeit nach (vgl. § 28 ff. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium bzw. für das Master-Studium).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und sind detailliert in § 1 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verankert. Eine Immatrikulation in höhere Fachsemester ist grundsätzlich möglich und innerhalb der Immatrikulationsordnung geregelt. Gleichmaßen ist eine Leistungsanerkennung bei Hochschul- bzw. Studiengangswechsel auf Antrag möglich, welche vom zuständigen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den entsprechenden Modulverantwortlichen geprüft wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Absolventen, welche in einem der beiden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen erfolgreich abgeschlossen haben, verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng)“. Explizit kann dies dem § 3 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung entnommen werden.

Den Absolventen der beiden berufsbegleitenden Masterstudiengänge verleiht die Hochschule gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung den akademischen Grad „Master of Engineering (M. Eng)“.

Urkunde, Zeugnis und das Diploma Supplement (gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegenden Studium im Einzelnen erteilt) werden bei erfolgreichem Abschluss des Studiums jedem Absolventen ausgestellt und sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen beispielhaft aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistung abgeschlossen werden muss. Information zu den einzelnen Modulen werden im Studien- und Prüfungsplan der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch bereitgestellt. Die Verankerung der Vorgaben des § 7 der StAkkVO wurde in der Selbstdokumentation aufgezeigt. Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen zusätzliche Informationen bzgl. der Modulverantwortlichen, der Lehrenden, der Einordnung in das Studium: Pflicht-/Wahlpflichtmodul, der Unterrichtssprache sowie eine Literaturliste.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**Sachstand/Bewertung**

Die Festlegung von ECTS-Leistungspunkten richtet sich nach den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) bzw. nach der Studienakkreditierungsverordnung LSA, § 8. Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt ist in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Zusammenfassend ist der Workload für die zu akkreditierenden Studiengänge in folgender Tabelle dargestellt:

	FLT	MFL	FVT	MFP
1 ECTS = ... Arbeitsaufwand in Zeitstunden	25	25	25	25
Gesamtanzahl an ECTS-Leistungspunkten	180	120	180	120

Widersprüchlich zu den in den Studien- und Prüfungsordnungen angegebenen Workload von 25 Zeitstunden pro vergebenen ECTS-Punkt finden sich in den Modulbeschreibungen teilweise lückenhafte oder abweichende Angaben. An dieser Stelle beispielhaft können die Module „Lebensmitteltechnologie II“, „Luftreinhaltung“ und „Lebensmittelphysik“ genannt werden. Diese Angaben müssen korrigiert und an die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium **ist nicht erfüllt**.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §8): Die in den Modulhandbüchern auftretenden Inkonsistenzen hinsichtlich der Angaben zum Workload müssen bereinigt und an die Angaben der Studien- und Prüfungsordnungen angepasst werden.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**Sachstand/Bewertung**

Eine Immatrikulation in höhere Fachsemester ist möglich und in der Immatrikulationsordnung geregelt. Eine Leistungsanerkennung bei Hochschul- bzw. Studiengangswechsel ist auf Antrag möglich und wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den entsprechenden Lehrenden/Studienfach geprüft.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt**.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**Sachstand/Bewertung**

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (**§ 10 MRVO**)

Sachstand/Bewertung

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die hier zur Begutachtung vorliegenden Studiengänge wurden bisher noch keiner Akkreditierung unterzogen, weshalb ein Großteil der bis jetzt durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung auf Grundlage von Resultaten anderer Programmakkreditierungen bzw. durch Eigeninitiative des Fachbereichs umgesetzt wurden.

Dabei war ein wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahmen die Weiterentwicklung des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems. Seit 2016 wurde das Studierenden-Service-Center sowie alle sieben Fachbereiche der Hochschule vollständig nach DIN EN ISO9001 zertifiziert. Parallel dazu unterzog sich die Hochschule dem Prozess der Systemakkreditierung, welche letztlich am 30.09.2022 unter Auflagen gewährt wurde und die vorangegangene DIN EN ISO9011-Zertifizierung ablöste. In diesem Zusammenhang wurden am Fachbereich eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, darunter z.B. eine Systematisierung der Evaluierung sowie die Einrichtung eigener Kennzahlssysteme.

Des Weiteren konnten die Studienbedingungen, z.B. durch technische Neuerungen und Ergänzungen, die Neugestaltung der Bibliothek, Schaffung von Lernflächen und anderen Maßnahmen seit 2012 verbessert werden. Dazu gehört u.a. die regelmäßige Neugestaltung von Praktikumsversuchen, Neuausstattung von Rechnerpools, Bereitstellung aktueller Softwarepakete, die Vergrößerung der Bandbreiten für das WLAN und die Verbesserung der WLAN-Anbindung aller Gebäude. Darüber hinaus wurde die digitale Lernplattform Moodle etabliert und hochschulweit Videokonferenzsysteme bereitgestellt. Ferner wurde der Ausbau digitaler Angebote durch die Covid-19-Pandemie zusätzlich vorangetrieben.

Auf Studiengangsebene lassen sich folgende qualitative Veränderungsprozesse festhalten:

- Der berufs begleitende Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie wurde zum 01.10.2008 an der Hochschule Anhalt etabliert. Mit der Neufassung der SPO, die für alle zum 01.10.2022 immatrikulierten als auch die von der Übergangsregelung gebrauch machenden Studierenden gilt, wurden sowohl die Ordnung als auch die Struktur an zeitgemäße Standards angepasst und aktualisiert.
- Der berufs begleitende Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie wurde zum 01.10.2014 an der Hochschule Anhalt eingeführt.
- Der berufs begleitende Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik wurde zum 01.10.2008 an der Hochschule Anhalt eingeführt. Mit der Neufassung der SPO, die für alle zum 01.10.2022 immatrikulierten als auch die von der Übergangsregelung gebrauch machenden Studierenden gilt, wurden sowohl die Ordnung als auch die Struktur an zeitgemäße Standards angepasst und aktualisiert.
- Der berufs begleitende Masterstudiengang Prozesstechnik wurde zum 01.10.2014 an der Hochschule Anhalt eingeführt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengänge entsprechen hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsprofile, Lernergebnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (KMK vom 16.02.2017). Ferner folgen sie dem Leitbild der Hochschule Anhalt und setzen die hier festgelegten Ziele überwiegend um. Daran anlehnend können die studiengangübergreifenden Qualifikationsziele wie folgt beschrieben werden:

Alle vier Studiengänge sind darauf ausgerichtet, Schlüsselkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit zum eigenständigen, kritischen Denken und Handeln zu vermitteln und damit einhergehend die Entwicklung der Studierenden zu kompetenten, kreativen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu gewährleisten.

Des Weiteren werden alle Studiengänge durch einen starken Praxisbezug untermauert, welcher nicht zuletzt durch die enge Kooperation mit den Betrieben zustande kommt, welche die Studiengänge mit Studierenden speisen. So werden die Studierenden mit realen Anforderungen der eigenen Berufspraxis konfrontiert und lernen Aufgabenstellungen aus der Praxis zu analysieren, zu beschreiben, verantwortungsvolle Lösungen zu entwickeln und diese mit geeigneten Methoden/Techniken umzusetzen.

Vordergründig stellen die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik durch die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher (vgl. S. 15 ff.). Die Absolvent*innen erhalten einen berufsqualifizierenden Abschluss mit dem zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt wird.

Die berufsbegleitenden Masterstudiengänge Prozesstechnik und Lebensmitteltechnologie dienen hingegen der Vertiefung und Erweiterung bisher erworbenen Wissens und Kompetenzen (vgl. S. 15 ff.). Sie sind so konzipiert, dass die Studierenden eine Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit in Führungs- und Leitungspositionen erlangen und die Voraussetzungen für eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation (bspw. Promotion) erfüllen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Allen Studiengängen wird eine adäquate Qualifizierung der Studierenden gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse bestätigt. Die Verzahnung von Theorie und Praxis lässt sich im Curriculum deutlich erkennen. Dabei unterscheiden sich die Bachelorstudiengänge in ihrer ingenieurbetonten Ausrichtung von den verstärkt forschungsorientierten Masterstudiengängen.

Hinsichtlich der persönlichen und sozialen Kompetenzentwicklung wurde festgestellt, dass diese im Rahmen aller vier Studiengänge kaum zum Tragen kommt. Auch wenn die berufsbegleitende Situation der Studierenden und die damit einhergehende stark ausgeprägte Persönlichkeit wenig Anlass bietet, auf diese beiden Kompetenzfelder übermäßig einzugehen, sollten diese im Rahmen der Qualifikationsziele dennoch nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Das Gutachtergremium regt somit an, im Curriculum aller vier Studiengänge ein ausreichendes Maß an sozialer und persönlicher

Kompetenzförderung zu verankern. Dies kann vor allem durch die Reduktion des Anteils an schriftlichen Prüfungen erfolgen oder durch die Etablierung verschiedener Lehrformen umgesetzt werden.

Weiteres Augenmerk des Begutachtungsverfahrens lag auf der Promotionsfähigkeit der beiden Masterprogramme Lebensmitteltechnologie sowie Prozesstechnik. Diese wurde trotz forschungsorientierter Ausrichtung teilweise in Frage gestellt. Maßgeblich hierfür sind zwei Sachverhalte. Einerseits können zu Beginn des Masterstudiums 15 ECTS aus berufspraktischen Tätigkeiten nach dem Erststudium angerechnet werden, wodurch sich der durch die Hochschule vermittelte Anteil der insgesamt verliehenen 120 ECTS auf 105 ECTS reduziert. Andererseits steht die vom Fachbereich dargestellte Forschungsorientierung im Kontrast zu dem verliehenen Abschlussgrad Master of Engineering. Um eine angemessene wissenschaftliche Ausbildung und Vorbereitung auf eine etwaige Promotion zu gewährleisten, wird dem Fachbereich auferlegt, nur nichtfachliche Kompetenzen aus der berufspraktischen Tätigkeit anzurechnen und demzufolge alle fachlichen Kompetenzen selbst zu vermitteln. Dabei ist ebenso darauf zu achten, dass die Anrechnung dieser nichtfachlichen Kompetenzen ausreichend durch die Studierenden belegt wird. Der verliehene Abschlussgrad wird keiner Auflage unterzogen, sodass er in diesem Zusammenhang nicht geändert werden muss.

Entscheidungsvorschlag

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

Auflage-MFL 3 (Kriterium §11): Auf die Anrechnung fachpraktischer Kompetenzen aus der beruflichen Tätigkeit in Höhe von 15 ECTS ist zu verzichten. Stattdessen können ausreichend belegte nichtfachliche Kompetenzen zu Beginn des Studiums angerechnet werden.

Auflage-MFP 4 (Kriterium §11): Auf die Anrechnung fachpraktischer Kompetenzen aus der beruflichen Tätigkeit in Höhe von 15 ECTS ist zu verzichten. Stattdessen können ausreichend belegte nichtfachliche Kompetenzen zu Beginn des Studiums angerechnet werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung I (FLT, MFL, MFP, FVT): Innerhalb des Curriculums sollte ein ausreichendes Maß an sozialer und persönlicher Kompetenzförderung verankert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

[Curriculum \(§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studieninhalte und deren modularer Aufbau sind gemäß der Struktur des Direktstudiums (Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik) an die Gegebenheiten eines Teilzeitstudiums (i.d.R. weniger als 30 Credits/Semester) angepasst worden. Die Vermittlung erfolgt in Form von einem angeleiteten Selbststudium mit kontinuierlichen Präsenzzeiten (4x Freitag und Samstag sowie 1x eine Woche je Semester, deren Termine i.d.R. 2 Jahre im Voraus bekannt sind). Die seminaristischen Lehrveranstaltungen werden teilweise durch Praktika und immer durch Lehrunterlagen und diverse Möglichkeiten des Moodle-Systems unterstützt (u.a. auch multimediale Lehrinhalte). Die Studierenden werden durch die seminaristischen Lehrveranstaltungen und Praktika zur Anwendung des zuvor erlangten Wissens in der Praxis geschult. Die wesentlichen curricularen Strukturelemente der Studiengänge sind:

- Bachelor Lebensmitteltechnologie/Verfahrenstechnik: „gemeinsames Grundlagenstudium“ (1. bis 3. Semester), 4 bzw. 6 Wahlpflichtmodule zur Spezialisierung, Praxisbeleg, Projektarbeit sowie Bachelorarbeit & Kolloquium
- Master Lebensmitteltechnologie/Prozesstechnik: 13 Pflichtmodule (inklusive 2 Projektarbeiten), 8 Wahlpflichtmodule stehen zur Auswahl, wovon 4 zu absolvieren sind, sowie Masterarbeit & Kolloquium

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv lässt sich das hohe Maß an Flexibilität innerhalb der Vorlesungs- und Übungsformate festhalten. So wird ein Großteil der Vorlesungen auf Wunsch der Studierenden in hybrider Form angeboten sowie eine Vielzahl an Skripten und Videos zur Verfügung gestellt. Generell bestätigen Lehrende und Studierende, dass es auch bei geringen Teilnehmerzahlen innerhalb der Präsenzveranstaltungen zu keinerlei Ausfällen oder Verschiebungen kommt.

Ferner konnte im Rahmen der Begutachtung festgestellt werden, dass das Curriculum an die Bedarfe der Praxis angepasst wird. So wurden hochschulseitig Arbeitsgruppen etabliert, welche die Anforderungen der Berufspraxis evaluieren und anschließend im Curriculum umsetzen. An dieser Stelle sticht vor allem die neue Studien- und Prüfungsordnung der beiden Bachelorstudiengänge aus dem Jahr 2021 positiv hervor, welche explizite Profilierungsmöglichkeiten in Form von Wahlpflichtmodulen im 4. bzw. 6. Semester vorsieht. Dennoch lässt sich die Systematik einer kontinuierlichen Curriculumentwicklung nicht vollumfänglich erkennen, da die Regelmäßigkeit und Zusammensetzung der einzelnen Arbeitskreise vom Fachbereich nicht ausreichend dargelegt werden konnten. Es empfiehlt sich daher transparente Formate einzusetzen, welche sich in entsprechenden Ordnungen bzw. Satzungen wiederfinden.

Nach eingängiger Prüfung der Modulbeschreibung wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Kompetenzprofile sowie der den Modulen zugeordneten Taxonomiestufen kaum Unterschiede zwischen Modulen der Masterstudiengänge und den Bachelorstudiengänge existieren. Dementsprechend sollten diese Unterschiede deutlicher und ausdifferenzierter in die Modulbeschreibungen eingearbeitet werden, um die Niveauunterschiede zwischen Master- und Bachelorabschluss besser ableiten zu können.

Unabhängig von den obengenannten Aspekten stellte das Gutachtergremium fest, dass es nicht im Sinne einer ganzheitlichen wissenschaftlichen Ausbildung ist, gänzlich auf Praktika zu verzichten. Ungeachtet dessen, dass die Studierenden durch ihren beruflichen Hintergrund ausreichend Erfahrungen im Bereich der Laborforschung mitbringen, sollten Praktika mit thematischen Schwerpunkten wie Datenerhebung und -auswertungen angeboten werden, da diese praktischen Fähigkeiten meist nicht durch die parallel ausgeübte Berufstätigkeit vermittelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung II (FLT, MFL, MFP, FVT): Die Formate zur kontinuierlichen Curriculumentwicklung sollten eindeutig in entsprechenden Ordnungen bzw. Satzungen verankert werden.

Empfehlung III (FLT, MFL, MFP, FVT): Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Taxonomiestufen sollten hinsichtlich der beiden Abschlussgrade (B.Eng. bzw. M.Eng.) und gemäß des Hochschulqualifikationsrahmens besser ausdifferenziert werden.

Empfehlung IV (MFL, MFP): Im Rahmen der beiden Masterstudiengänge sollten Praktika implementiert werden, welche sich an Themen der Datenerhebung- und Auswertung orientieren.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Erhöhung des Anteils der Studierenden, die im Laufe des Studiums einen Auslandsaufenthalt absolvieren, ist eines der Ziele der Internationalisierungsstrategie der Hochschule. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, Dauer und Anerkennung von Leistungen werden die Studierenden außer durch das International Office gleichermaßen durch die Studienfachberatung und den Prüfungsausschuss unterstützt.

Formal besteht daher in beiden Studiengängen die Möglichkeit, innerhalb der Regelstudienzeit, ein Fachsemester des Studiums an einer anderen inländischen bzw. ausländischen Hochschule zu absolvieren (Mobilitätsfenster). Näheres ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt (vgl. § 23 Allg. Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den verschiedenen Gesprächsrunden wurde deutlich, dass alle Studierenden die Möglichkeit des Mobilitätsfensters ungenutzt lassen. Der überwiegende Teil sieht von einem Aufenthalt im Ausland ab und bleibt sesshaft. Hierfür vordergründig ursächlich ist die berufliche Tätigkeit der Studierenden, welche sich ohnehin restriktiv auf die individuelle Mobilität auswirkt. Dies wird sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden bescheinigt. Unabhängig davon lässt sich dennoch kein Handlungsbedarf hinsichtlich der Mobilitätsfenster ableiten, da die Studierenden dieses grundsätzlich wahrnehmen können und der Fachbereich im Bedarfsfall unterstützend tätig wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Curriculum wird durch auseichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Bestätigung der Ressourcen des Präsidiums der Hochschule Anhalt über eine Kapazitätsprüfung liegt vor. Für die hier zu akkreditierenden Studiengänge stehen aktuell insgesamt 17 Professor*innen zur Verfügung, welche von 2 wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie 2 Lehrbeauftragte unterstützt werden. Weiterhin sind am FB 7 mehr als 50 Mitarbeiter*innen, welche vorwiegend die Betreuung von praktischen Tätigkeiten in den Laboren unterstützen, sowie mehr als 20 Lehrbeauftragte und sieben Honorarprofessoren beschäftigt. Zusammen tragen sie zur Deckung des Bedarfs an Lehrangeboten und zur Ergänzung des Lehrangebotes bei und ermöglichen es, spezifische Kompetenzen aus der Praxis in die Lehre zu integrieren.

Neben ordentlichen Professuren ist der Fachbereich derzeit bemüht, vakante Stellen oder in naher Zukunft vakant werdende Stellen neu zu besetzen. Dabei setzt der Hochschulentwicklungsplan Impulse für zukünftige Berufungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich konnte transparent darlegen, dass die Anzahl der eingesetzten hauptamtlich Lehrenden, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen die adäquate Betreuung und Ausbildung der Studierenden in vollem Umfang gewährleisten. Gleichmaßen wurde dies im Austausch

mit den Studierenden bestätigt, welche zu jeder Zeit kompetente Beratung in Anspruch nehmen konnten. Ferner steht der Umfang an Neuberufungen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den erwarteten Studienanfängern. Zusätzlich wird seitens des Präsidiums und im Rahmen eines Förderprojekts (CASE@Sachsen-Anhalt) versucht, kontinuierlich neues, junges, professorales Personal zu gewinnen.

Bei der Begutachtung der personellen Ausstattung wurde ersichtlich, dass für die Betreuung und Koordination der berufs begleitenden Studiengänge durch die Studienfachberater nur eine Semesterwochenstunde (SWS) Abminderung vom gesamten Lehrdeputat veranschlagt werden. Wenn gleich dies das umfängliche persönliche Engagement der Lehrenden unterstreicht, welche neben den berufs begleitenden Studiengängen auch in den Direktstudiengängen eingesetzt werden, zweifelt das Gutachtergremium damit eine langfristige und zuverlässige Sicherstellung der Betreuung an. Die Betreuung der Abschlussarbeiten und des gesamten Studienverlaufs sollte dementsprechend eine höhere Abminderung des Lehrdeputats nach sich ziehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Empfehlung V (FLT, MFL, MFP, FVT): Um eine adäquate und langfristige Betreuung der Studierenden sowie deren Studienleistungen zu gewährleisten, sollte eine Abminderung des Lehrdeputats von mindestens 2 Semesterwochenstunden ermöglicht werden.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Raum- und Sachausstattung am Campus Köthen bilden im Wesentlichen Hörsäle sowie Seminar- und Projekträume, die IT-Infrastruktur inkl. PC-Pools, Labore, Werkstätten und die Hochschulbibliothek. Hochschulbibliothek, Hörsäle, Seminarräume, PC-Pools und Labore werden jeweils von mehreren Studiengängen und Großteils fachbereichsübergreifend genutzt.

Dabei wird die Nutzung der Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Planung der Lehrveranstaltungen vor Beginn des Semesters vom Studierenden Service Center (SSC) geplant und koordiniert. Sofern außerordentlicher bzw. kurzfristig Raumbedarf entsteht, kann dieser ebenso durch das SSC gedeckt werden.

Die Bibliothek ist mit voll ausgestatteten Nutzer-PC-Arbeitsplätzen, WLAN, Einzelarbeitsplätzen, Gruppenarbeitsbereichen sowie Druck- und Scanmöglichkeiten ein optimaler Lernort für Studierende. Neben Nutzerschulungen zur Vermittlung von Recherche-, Medien- und Informationskompetenz werden auch Führungen und individuelle Beratungen vor allem zum Thema Publizieren angeboten.

Die Funktions- und Betriebsfähigkeit der gesamten Ressourcenausstattung werden ständig im Rahmen von Audits und durch das Lehrpersonal kontrolliert, überwacht und bei Notwendigkeit gewartet oder instandgesetzt. Im Bedarfsfall erfolgt eine Neu- oder Ersatzbeschaffung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sowie der befragten Studierenden entspricht die Raum- und Laborausstattung in Gänze den Ansprüchen der hier zu akkreditierenden Studiengangsprofile. Im Zuge der Begehung der Laborräume fielen vor allem die hochwertigen und den aktuellen Ansprüchen der Praxis gerecht werdenden Versuchsstände auf. Des Weiteren wurde wohlwollend festgestellt, dass die

praktischen Labortätigkeiten der Studierenden durch zwei dauerbesetzte Laboringenieure betreut und somit langfristig abgesichert werden.

Durch Rückfragen bei den Studierenden wurde ersichtlich, dass der analoge sowie digitale Bibliotheksbestand von den Studierenden jederzeit genutzt werden konnte. Darüber hinaus, existieren keine Diskrepanzen zwischen den in den Modulbeschreibungen genannten Literaturempfehlungen und den Bibliotheksbeständen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind transparent in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Bestandteile der Bachelorprüfungen innerhalb der Studiengänge Lebensmitteltechnologie und Verfahrenstechnik sind:

- Modulprüfungen bzw. die Nachweise für den Abschluss von Modulen
- Prüfungsvorleistungen
- Nachweis des Berufspraktikums
- Kolloquium zur Bachelorarbeit
- Bachelorarbeit

Die Bestandteile der Masterprüfung in den Studiengängen Lebensmitteltechnologie und Prozesstechnik hingegen sind:

- Modulprüfungen bzw. Nachweis für den Abschluss von Modulen
- Prüfungsvorleistungen
- Kolloquium zur Masterarbeit
- Masterarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Einhergehend mit der starken curricularen Ausrichtung auf die Vermittlung methodischen und fachlichen Wissens, wird ein überwiegender Teil der Module schriftlich abgeprüft. Diese hohe Last an schriftlichen Prüfungen sollte reduziert werden, um stattdessen mehr Prüfungsformen anzubieten, welche auf die Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenz ausgerichtet sind (vgl. Empfehlung I (FLT, MFL, MFP, FVT)). Einhergehend mit der rudimentären sozialen und persönlichen Kompetenzförderung wurde weiterhin festgestellt, dass innerhalb des Curriculums an keiner Stelle die Vermittlung englischer Sprachkompetenzen vorgesehen ist. Wenngleich es sich um vier deutschsprachige Studiengänge handelt, erachtet es das Gutachtergremium für sinnvoll, zumindest die Möglichkeit einzuräumen, sowohl Bachelor- als auch Masterthesis in der englischen Sprache zu verfassen, um eine zukunftsorientierte und internationalisierte Qualifikation zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird im berufsbegleitenden Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie für die Zweitbetreuung- und Bewertung der Abschlussarbeiten teilweise auf nicht-professorales Personal zurückgegriffen. In diesem Zusammenhang regt das Gutachtergremium an, diesen personellen Einsatz und die damit einhergehende erforderliche fachliche Kompetenz vom Prüfungsausschuss bestätigen zu lassen.

Entscheidungsvorschlag

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage-MFL 2 (Kriterium §12(4)): Der Einsatz von nicht-professoralem Personal zur Betreuung von Abschlussarbeiten sollte vom zuständigen Prüfungsausschuss hinsichtlich der fachlichen Kompetenz geprüft und bestätigt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VI (FLT, MFL, MFP, FVT): Die Studierenden sollten optional ihre Bachelor- bzw. Masterthesis in der englischen Sprache ablegen können. Entsprechende Regelungen sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu treffen.

Empfehlung VII (FLT, MFL, MFP, FVT): Das Angebot von anderen als ausschließlich schriftlicher Prüfungsformen sollte zur sozialen und persönlichen Kompetenzförderung ernsthaft erwogen werden.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Wie in § 12 Abs. 2 MRVO und § 12 Abs. 3 MRVO beschrieben, unterstützt die Hochschule sowie der Fachbereich die Studierenden durch eine gute sachliche und personelle Ausstattung, ihr Studium in angemessener Form abzuschließen. Mit den veranschlagten 20 ECTS pro Semester wurden die Studiengänge für ein 67%-Studium konzipiert. Der tatsächliche Workload der Studierenden wird im Rahmen regelmäßiger Lehrveranstaltungsevaluationen abgefragt. Die Ergebnisse der Evaluation und damit auch die von den Studierenden gemachten Angaben zum Workload werden den Dozenten zur Verfügung gestellt. Bei auffallend hohen Angaben zum Workload und bei auffallend negativen Lehrveranstaltungsbewertungen finden Gespräche zwischen dem Dekanat und dem betreffenden Lehrenden statt, um gemeinsam Optimierungsmöglichkeiten zu finden bzw. zu entwickeln.

Die berufsbegleitenden Studiengänge stellen die Studierenden vor besondere Herausforderungen. Neben der beruflichen Tätigkeit müssen überwiegende Teile der persönlichen Freizeit zum Selbststudium oder für den Besuch von Lehrveranstaltungen genutzt werden. Zusätzlich ist die Lebenssituation der Studierenden von einer Reihe von Unwägbarkeiten geprägt, welche nicht zwangsläufig mit dem Studium verbunden sind (bspw. Familienplanung, Bau von Immobilien, berufliche Einflüsse). Folglich ist die Einhaltung der Regelstudienzeit ein eher sekundäres Ziel und nur in Teilen durch die Hochschule zu beeinflussen. Die Aktivitäten des Fachbereichs konzentrieren sich somit überwiegend auf die unbürokratische Gewährung von Urlaubssemestern, die Möglichkeit nach einer von Studierenden beantragten Exmatrikulation das Studium zu einem späteren Zeitpunkt möglichst problemlos wiederaufzunehmen und dem Erstellen individuell angepasster Studien- und Prüfungspläne.

Die organisatorische Abstimmung des Lehrangebots im Fachbereich erfolgt über das Studierenden-Service-Center (SSC). Konkret ist das SSC für die Stunden- und Raumplanung sowie Prüfungsplanung des Fachbereiches zuständig. Durch diese zentrale Organisation können Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb der jeweiligen Studienjahrgänge weitestgehend verhindert werden. Die Organisation der Prüfungen basiert auf festgelegten Prüfungszeiträumen, die auf der Fachbereichsebene unter Berücksichtigung hochschulzentral vorgegebener Rahmentermine bestimmt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Fachbereich gelang es in beiden Studiengängen, auf die Belange der Studierenden einzugehen und die Möglichkeit zur Teilnahme an den Präsenz-, Online- und Prüfungsterminen für alle Studierenden zu gewährleisten. Ferner ging aus den Studierendengesprächen hervor, dass die oben genannten Termine rechtzeitig kommuniziert wurden (i.d.R. mit 2 Jahren Vorlauf), sodass eine hohe Planungssicherheit geschaffen wird. Darüber hinaus wirkt das bedarfsgerechte Angebot von zusätzlichen Tutorien unterstützend bei der Prüfungsvorbereitung. In großen Teilen bescheinigen die Studierenden beiden Studienprogrammen eine gute Studierbarkeit.

Hinsichtlich des Ausbaus einer studentischen Vernetzung, wurde ein sehr sporadisches Engagement durch den Fachbereich sowie den Lehrenden festgestellt. Ein Großteil der Vernetzung resultiert aus der Eigeninitiative der Studierenden (bspw. via WhatsApp). Geeignete Austauschforen können einerseits das soziale Wohlbefinden der Studierenden verbessern, andererseits können studienrelevante Informationen besser untereinander kommuniziert werden. Vor diesem Hintergrund rät das Gutachtergremium, den Austausch der Studierenden auch außerhalb der veranschlagten Präsenzphasen voranzutreiben. Hierfür können beispielsweise bestehende hochschulinternen Tools wie Moodle veranstaltungsübergreifend und in an die Bedürfnisse der Studierenden angepasster Form stärker genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VIII (FLT, MFL, MFP, FVT): Um den studentischen Austausch zu fördern, sollte der Fachbereich geeignete Formate bzw. Plattformen etablieren, welche der Vernetzung und dem Informationsaustausch dienen.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge berücksichtigen die besondere Lebenssituation der Studierenden, durch eine Streckung der Studiendauer, bei verminderter Workload. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind im Hinblick auf fachliche Kompetenzen denen der Präsenzstudiengänge ähnlich, um allen Absolvent*innen die gleichen beruflichen Perspektiven zu bieten. Die persönliche Lebenssituation der berufsbegleitend Studierenden ist durch ein hohes Maß an Selbstkompetenz geprägt, weitere überfachliche Kompetenzen werden durch den Berufsalltag vermittelt. Im Studiengang drückt sich dies durch reduzierte curriculare Anteile zur Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass der besondere Profilanspruch der hier zu akkreditierenden Studiengänge weitestgehend berücksichtigt wurde. Dies spiegelt sich vor allem in den Aussagen der berufstätigen Studierenden wider, welche bestätigen, dass die Lehrenden gewillt sind, flexibel auf individuelle Belange einzugehen. Der Workload sowie die Terminierung der Veranstaltungen und Prüfungen sind gut mit der beruflichen Tätigkeit der Studierenden vereinbar.

Darüber hinaus lässt sich eine deutliche Verzahnung zwischen den kooperierenden Unternehmen sowie der Lehre erkennen. So können die Studierenden eigene Impulse in das Curriculum einbringen (bspw. im Modul „Konstruktionslehre“) oder Themen aus den Betrieben innerhalb ihrer Abschlussarbeit behandeln.

In Anbetracht der sehr heterogenen Eingangsqualifikationen der Studierenden in berufsbegleitenden Studiengängen regt die Gutachtergruppe an, diese systematisch zu erfassen. Es ist nicht mehr davon auszugehen, dass eine Hochschulzugangsberechtigung im klassischen Sinne vorliegt. Demzufolge würden derartige Erhebungen es den Lehrenden ermöglichen, gezielter auf die Studierenden und deren verschiedenen Niveauunterschiede einzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung IX (FLT, MFL, MFP, FVT): Die Eingangsqualifikationen sollten systematisch erfasst werden, um somit gezielter auf die verschiedenen Stärken und Schwächen der Studierenden eingehen zu können.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

[Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen \(§ 13 Abs. 1 MRVO\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Ein Ziel der Hochschule Anhalt in der studentischen Ausbildung ist es, eine stets den aktuellen Erfordernissen entsprechende fachwissenschaftliche und didaktische Weiterentwicklung der Curricula zu gewährleisten. Sie ist stets auf die Erlangung der fachwissenschaftlichen Befähigung der Studierenden zur qualifizierten Erwerbstätigkeit einschließlich der dafür erforderlichen Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet. In den Studiengängen wird die Analyse der Erfordernisse zur Fortschreibung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse insbesondere durch folgende Aspekte sichergestellt:

- Regelmäßige Prüfung der Anforderungen an die Berufsfähigkeit von Studierenden bzw. Absolventen des Studiengangs seitens der einschlägigen Institutionen und Berufsverbände auf Bundes- und Landesebene, der kommunalen Spitzenverbände und auf internationaler sowie Austausch mit Vertreter/innen dieser Institutionen.
- Regelmäßige Prüfung der Leitlinien und Empfehlungen zu den Qualifikationszielen, anzustrebenden Lernergebnissen und zur Didaktik seitens der einschlägigen hochschulübergreifenden Institutionen, Verbände und Arbeitskreise auf nationaler Ebene und internationaler Ebene sowie Austausch mit Vertreter/innen dieser Institutionen
- Wahrnehmung von Funktionen, Mitarbeit und Mitgliedschaft der Lehrpersonen in zahlreichen weiteren fachlich einschlägigen Fachgremien und Arbeitskreisen
- Gemeinsame Formulierung/Abstimmung der Aufgabenstellung für Hausarbeiten mit Praxispartnern sowie Präsentationen und Diskussionen zu den Arbeitsergebnissen der Studierenden.
- Kooperative Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten mit Vertretern aus der Berufspraxis
- Lehrende können Angebote der hochschuldidaktischen Weiterbildung an der Hochschule Anhalt bzw. in Kooperation mit den anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt am Zentrum für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder am Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (@LLZ) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahrnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt bescheinigt die Gutachtergruppe den Studiengängen eine angemessene Aktualität ihrer Inhalte, entsprechend den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.

Ferner stellt die hohe Anzahl an Lehrbeauftragten und deren fortlaufende Neubesetzung sicher, dass ausreichend aktueller Input der Wissenschaft und Praxis in das Studium und die Lehre einfließen. Dieser Prozess wird ebenso durch das große Engagement der Professoren und Mitarbeiter sowie deren Weiterbildungsbereitschaft vorangetrieben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das an der Hochschule Anhalt implementierte Qualitätsmanagementsystem regelt durch Prozesslenkung und verbindliche Vorgabedokumente die internen Abläufe und den Ressourceneinsatz, wodurch Fehler vermieden und eine Qualitäts- und Servicesteigerung erreicht werden soll. Zu den qualitätssichernden Maßnahmen dabei gehören insbesondere:

- die Abstimmung und Formulierung von Rahmenordnungen für die Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen;
- der Prozess zur Modularisierung und Workload-Orientierung der Lehre;
- die Bildung von Studienabschlüssen / Study Boards;
- die Evaluation der Lehre;
- die Kontrolle der Lehr- und Lernergebnisse;
- die interne Akkreditierung von Studiengängen;
- ein Austausch mit der Berufspraxis und der wissenschaftlichen Fachwelt sowie
- die kapazitative und sachlich-finanzielle Absicherung der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein wesentlicher Garant für den Studienerfolg gerade bei berufsbegleitenden Studierenden ist die individuelle Betreuung und Prüfungsvorbereitung durch die Lehrenden. In diesem Zusammenhang stehen alle vier Studiengänge insbesondere durch folgende Aspekte positiv hervor:

- gut ausgearbeitete und zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterialien
- konstruktiver Umgang mit Verbesserungsvorschlägen seitens der Studierenden
- gute Prüfungs- und Semestervorbereitung während der Lehrveranstaltungen

Auffällig waren die wenigen Ergebnisberichte aus der vom Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA § 7) geforderten Lehrevaluation. Dahingehend konnte der Fachbereich allerdings schlüssig argumentieren, dass einerseits eher das persönliche Feedback der Studierenden innerhalb der Lehrveranstaltungen maßgeblich für die qualitativen Weiterentwicklung ist und andererseits datenschutzrechtliche Bestimmungen die Auswertung der onlinebasierten Fragebögen bei geringer Studierendenzahlen teilweise unmöglich macht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ferner lassen sich ein Selbstverständnis sowie richtungweisende Vorgaben aus dem Leitbild der Hochschule Anhalt ableiten.

Diese Vorgaben werden sowohl durch das vom Präsidium beschlossene „Konzept für Chancengleichheit und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen“ untermauert als auch in deren Umsetzung durch den Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs überwacht. Übergreifend stehen alle Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche in engem Austausch miteinander, um das Präsidium und verschiedene Gremien im Rahmen des staatlichen Gleichstellungsauftrages gem. § 72 HSG-LSA zu beraten.

Zusätzlich stehen eine Vertrauensperson für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellungsbeauftragte der gesamten Hochschule für die Berücksichtigung besonderer Belange sowie als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit den Hochschulvertretern wurde deutlich, dass sowohl das Leitbild als auch das Gleichstellungskonzept im Studienalltag gelebt und als selbstverständlich angesehen werden. Demnach versteht sich die Hochschule als ein Ort, an dem sich Menschen vorurteilsfrei begegnen und inspirieren können, soziale Vielfalt konstruktiv genutzt und jegliche Form von Diskriminierung verurteilt wird. Die Hochschule fördert Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in allen Statusgruppen. Gleichermaßen wurden entsprechende Zuständigkeiten (Gleichstellungsbeauftragte, Antidiskriminierungsbeauftragte etc.) den Studierenden sichtbar gemacht, sodass diese im Zweifelsfall kompetente Beratung in Anspruch nehmen können.

Die Geschlechteranteile innerhalb des Lehrpersonals (ca. 33 % weibliche Lehrende) und der Studierenden (ca. 51,8 % weibliche Studierende) spiegeln ein annähernd ausgewogenes Verhältnis wider.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in als Joint-Degree-Programme angelegt wurden.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nicht-hochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer Hochschule durchgeführt werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Anschluss an die Begehung, erfolgte die Erstellung des Akkreditierungsberichtes durch die Gutachter*innengruppe. Nach Sichtung des Akkreditierungsberichts durch den Fachbereich 7, wurde vom Fachbereich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Akkreditierungsbericht sowie der vom Fachbereich erarbeitete Maßnahmenplan wurden der *Internen Akkreditierungskommission* am 20.06.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Die *Interne Akkreditierungskommission* der Hochschule Anhalt diskutierte das Verfahren und bestätigte die Auflagen und Empfehlungen der Gutachter*innengruppe vollständig. Auch der vom Fachbereich erarbeiteten Mängelbeseitigung im Maßnahmenplan wurde seitens der *Internen Akkreditierungskommission* zugestimmt.

3.1.1 Akkreditierung unter Auflagen

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Gutachter*innengruppe beschließt die *Interne Akkreditierungskommission* folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Status	Akkreditierung bis
Lebensmitteltechnologie (FLT), Bachelor of Engineering	mit Auflagen	01.04.2022 bis 30.09.2024 Nach Auflagenerfüllung bis 31.03.2030
Lebensmitteltechnologie (MFL), Master of Engineering	mit Auflagen	01.04.2022 bis 30.09.2024 Nach Auflagenerfüllung bis 31.03.2030
Prozesstechnik (MFP), Master of Engineering	mit Auflagen	01.04.2022 bis 30.09.2024 Nach Auflagenerfüllung bis 31.03.2030
Verfahrenstechnik (FVT), Bachelor of Engineering	mit Auflagen	01.04.2022 bis 30.09.2024 Nach Auflagenerfüllung bis 31.03.2030

Die Stabsstelle QM/ Akkreditierung erstellt die vorläufigen Akkreditierungsurkunden und übergibt diese dem Präsidenten zur Unterschrift.

Die Umsetzung der Auflagen ist vom Fachbereich schriftlich zu dokumentieren und der Stabsstelle QM/ Akkreditierung anzuzeigen. Nach Prüfung der Auflagenumsetzung durch die Interne Akkreditierungskommission und deren positiven Bescheid erfolgt die Verlängerung des Akkreditierungszeitraums bis 31.03.2030 rückwirkend für insgesamt 8 Jahre mit einer Zwischenevaluation nach 4 Jahren bis zur nächsten (Re-)Akkreditierung.

3.1.2 Verlängerung der Akkreditierung unter Auflagen

Der Fachbereich bat, nach vorheriger Absprache der Verzögerung, um eine Verlängerung der Auflagenerfüllungsfrist bis zum 31.12.2024.

Die im Maßnahmenplan für das Studiengangs-Cluster FLT, FVT, MFL und MFP bisher erfüllten Auflagen wurden von der *Internen Akkreditierungskommission* der HSA geprüft und anerkannt.

Die Umsetzung der aktuell offenen Auflagen wurde fachbereichsseitig verfolgt, es fehlten abschließend jedoch die erforderlichen Gremiendurchläufe für die Studiengänge MFL und MFP.

Der Verlängerung der vorläufigen Akkreditierung wurde per Beschluss der *Internen Akkreditierungskommission* der HSA bis 31.12.2024 verlängert und für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.12.2024 ausgesprochen.

3.1.3 Auflagenerfüllung

Die Auflagenerfüllung wurde fristgerecht am 18.11.2024 vom Fachbereich gemeldet und am 03.12.2024 durch die *Interne Akkreditierungskommission* der Hochschule Anhalt geprüft und für ausreichend befunden.

Die Akkreditierung wird daher gemäß dem vorliegenden Beschluss rückwirkend für den Zeitraum vom **01.04.2022 – 31.03.2030** für insgesamt 8 Jahre mit einer Zwischenevaluation nach 4 Jahren ausgesprochen.

3.2 Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/ Akkreditierung

Seit April 2022 ist die Hochschule Anhalt systemakkreditiert. Die zentralen Elemente des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems sind die Studiengangsgespräche, die Studiengangsevaluation, die Qualitätsberichte sowie das erste Studiengangsreview, welches 4 Jahre nach erfolgreicher Akkreditierung durchgeführt wird. Mit Hilfe dieser Instrumente werden die Entwicklung der Studiengänge (auch unter Einbezug relevanter Kennzahlen) und die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen thematisiert sowie die strategische Weiterentwicklung konzipiert. Alle genannten Instrumente finden sich zudem im Qualitätsmanagementhandbuch der Hochschule Anhalt. Übergeordnetes Ziel dieser Weiterentwicklung ist es, den Studienerfolg zu sichern und damit einhergehend die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Ein weiteres zentrales Element des Qualitätsmanagements sind interne Akkreditierungen. In diesen Verfahren steht die Überprüfung studiengangsrelevanter Kriterien gemäß der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter Einbezug externer fachlich-inhaltlicher Expertise aus der Wissenschaft, Berufspraxis und Studierendenschaft im Vordergrund.

Auf Basis der Ergebnisse des Verfahrens machen die externen Gutachter*innen Vorschläge hinsichtlich Auflagen und Empfehlungen für den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengang.

Im Anschluss trifft die *Interne Akkreditierungskommission* der Hochschule Anhalt die Entscheidung über den Akkreditierungsstatus des jeweiligen Studiengangs. Bei einem positiven Beschluss wird der Studiengang für acht Jahre akkreditiert. Für die Umsetzung etwaig entstandener Auflagen wird dem Studiengang in der Regel 1 Jahr Zeit zur Bearbeitung eingeräumt.

3.3 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (StAkkrVO)

3.4 Gutachtergremium

Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Tamara Fallscheer (Hochschule Bremerhaven)

Prof. Dr.-Ing. Maren Heinemann (Hochschule Düsseldorf)

Prof. Dr. Ruth Kaesemann (FH Dortmund)

Prof. Dr. Ulrich Müller (TH Ostwestfalen-Lippe)

Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr.-Ing. Thomas Rieckmann (Beratender Ingenieur)

Studierende / Studierender

Johann Bredner (Otto-von-Guericke Universität Magdeburg)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang Lebensmitteltechnologie (B.Eng.) – FLT



Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: FLT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SoSe 2021	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2020/2021	9	6	67%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2020	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2019/2020	8	5	63%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2018/2019	13	5	38%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2018	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2017/2018	13	7	54%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2017	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2016/2017	11	8	73%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2015/2016	16	8	50%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	2	13%	2	100%
SoSe 2015	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2014/2015	25	15	60%	3	12%	3	100%	5	20%	5	100%	6	24%	6	100%
SoSe 2014	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
Insgesamt	95	54	57%	3	-	3	100%	5	-	5	100%	8	-	8	100%



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: FLT

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	0	3	1	0	0
WiSe 2020/2021	0	3	0	0	0
SoSe 2020	0	1	0	0	0
WiSe 2019/2020	0	4	0	0	0
SoSe 2019	0	2	0	0	0
WiSe 2018/2019	1	5	0	0	0
SoSe 2018	1	6	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	2	1	0	0
SoSe 2017	0	2	1	0	0
WiSe 2016/2017	0	1	1	0	0
SoSe 2016	0	3	2	0	0
WiSe 2015/2016	0	1	0	0	0
SoSe 2015	0	2	0	0	0
WiSe 2014/2015	0	3	2	0	0
SoSe 2014	0	3	1	0	0
Insgesamt	2	41	9	0	0

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: FLT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	0	0	0	4	4
WiSe 2020/2021	0	0	2	1	3
SoSe 2020	0	0	0	1	1
WiSe 2019/2020	0	0	1	3	4
SoSe 2019	0	2	0	0	2
WiSe 2018/2019	3	0	1	2	6
SoSe 2018	0	4	0	3	7
WiSe 2017/2018	1	0	0	2	3
SoSe 2017	0	2	0	1	3
WiSe 2016/2017	0	0	2	0	2
SoSe 2016	0	5	0	0	5
WiSe 2015/2016	0	0	1	0	1
SoSe 2015	0	2	0	0	2
WiSe 2014/2015	4	0	0	1	5
SoSe 2014	2	0	0	2	4
Insgesamt	10	15	7	20	52

Studiengang Lebensmitteltechnologie (M.Eng.) – MFL



Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **MFL**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SoSe 2021	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2020/2021	11	6	55%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2020	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2019/2020	10	5	50%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2018/2019	3	2	67%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2018	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2017/2018	6	6	100%	1	17%	1	100%	2	33%	2	100%	2	33%	2	100%
SoSe 2017	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2016/2017	4	4	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2015/2016	6	3	50%	0	0%	0	n.v.	3	50%	2	67%	3	50%	2	67%
SoSe 2015	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2014/2015	2	1	50%	0	0%	0	n.v.	1	50%	0	0%	1	50%	0	0%
SoSe 2014	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
Insgesamt	42	27	64%	1	-	1	100%	6	-	4	67%	6	-	4	67%



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **MFL**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	-	-	-	-	-
WiSe 2020/2021	-	-	-	-	-
SoSe 2020	0	2	0	0	0
WiSe 2019/2020	-	-	-	-	-
SoSe 2019	0	1	0	0	0
WiSe 2018/2019	0	1	0	0	0
SoSe 2018	0	3	1	0	0
WiSe 2017/2018	-	-	-	-	-
SoSe 2017	0	1	0	0	0
WiSe 2016/2017	-	-	-	-	-
SoSe 2016	-	-	-	-	-
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	-
SoSe 2015	-	-	-	-	-
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	-
SoSe 2014	-	-	-	-	-
Insgesamt	0	8	1	0	0

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"Studiengang: **MFL**Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	-	-	-	-	0
WiSe 2020/2021	-	-	-	-	0
SoSe 2020	1	1	0	0	2
WiSe 2019/2020	-	-	-	-	0
SoSe 2019	0	0	0	1	1
WiSe 2018/2019	0	0	0	1	1
SoSe 2018	1	3	0	0	4
WiSe 2017/2018	-	-	-	-	0
SoSe 2017	0	1	0	0	1
WiSe 2016/2017	-	-	-	-	0
SoSe 2016	-	-	-	-	0
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	0
SoSe 2015	-	-	-	-	0
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	0
SoSe 2014	-	-	-	-	0
Insgesamt	2	5	0	2	9

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: FVT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SoSe 2021	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2020/2021	21	5	24%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2020	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2019/2020	21	4	19%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2018/2019	25	6	24%	1	4%	1	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2018	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2017/2018	37	12	32%	1	3%	0	0%	1	3%	0	0%	1	3%	0	0%
SoSe 2017	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2016/2017	37	5	14%	2	5%	0	0%	5	14%	1	20%	5	14%	1	20%
SoSe 2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2015/2016	52	14	27%	3	6%	1	33%	4	8%	1	25%	9	17%	2	22%
SoSe 2015	3	0	0%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2014/2015	41	5	12%	0	0%	0	n.v.	2	5%	0	0%	5	12%	0	0%
SoSe 2014	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
Insgesamt	237	51	22%	7	-	2	29%	12	-	2	17%	20	-	3	15%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: FVT

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	1	5	2	0	0
WiSe 2020/2021	0	5	3	0	0
SoSe 2020	1	7	2	0	0
WiSe 2019/2020	1	11	3	0	0
SoSe 2019	0	6	2	0	0
WiSe 2018/2019	0	10	3	0	0
SoSe 2018	0	7	4	0	0
WiSe 2017/2018	1	9	2	0	0
SoSe 2017	0	10	1	0	0
WiSe 2016/2017	0	6	5	0	0
SoSe 2016	1	11	1	0	0
WiSe 2015/2016	0	14	2	0	0
SoSe 2015	3	10	0	0	0
WiSe 2014/2015	2	12	5	0	0
SoSe 2014	1	12	1	0	0
Insgesamt	11	135	36	0	0

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: FVT

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	0	3	0	5	8
WiSe 2020/2021	1	0	5	2	8
SoSe 2020	1	1	1	7	10
WiSe 2019/2020	4	0	2	9	15
SoSe 2019	0	2	0	6	8
WiSe 2018/2019	1	0	5	7	13
SoSe 2018	0	4	0	7	11
WiSe 2017/2018	4	0	6	2	12
SoSe 2017	0	4	0	7	11
WiSe 2016/2017	4	0	4	3	11
SoSe 2016	0	7	1	5	13
WiSe 2015/2016	2	0	6	8	16
SoSe 2015	0	8	0	5	13
WiSe 2014/2015	6	1	9	3	19
SoSe 2014	3	8	0	3	14
Insgesamt	26	38	39	79	182

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **MFP**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SoSe 2021	1	1	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2020/2021	10	3	30%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2020	1	0	0%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2019/2020	7	0	0%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2018/2019	14	3	21%	0	0%	0	n.v.	4	29%	0	0%	4	29%	0	0%
SoSe 2018	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2017/2018	5	1	20%	2	40%	0	0%	3	60%	0	0%	4	80%	1	25%
SoSe 2017	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2016/2017	14	3	21%	0	0%	0	n.v.	3	21%	3	100%	5	36%	3	60%
SoSe 2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2015/2016	10	3	30%	0	0%	0	n.v.	1	10%	0	0%	1	10%	0	0%
SoSe 2015	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2014/2015	1	0	0%	1	100%	0	0%	1	100%	0	0%	1	100%	0	0%
SoSe 2014	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
Insgesamt	63	14	22%	3	-	0	0%	12	-	3	25%	15	-	4	27%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **MFP**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	1	3	0	0	0
WiSe 2020/2021	2	1	0	0	0
SoSe 2020	2	2	0	0	0
WiSe 2019/2020	1	2	1	0	0
SoSe 2019	0	1	1	0	0
WiSe 2018/2019	0	2	0	0	0
SoSe 2018	0	2	0	0	0
WiSe 2017/2018	-	-	-	-	-
SoSe 2017	-	-	-	-	-
WiSe 2016/2017	0	1	0	0	0
SoSe 2016	-	-	-	-	-
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	-
SoSe 2015	-	-	-	-	-
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	-
SoSe 2014	-	-	-	-	-
Insgesamt	6	14	2	0	0

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"Studiengang: **MFP**Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	0	4	0	0	4
WiSe 2020/2021	0	0	3	0	3
SoSe 2020	2	2	0	0	4
WiSe 2019/2020	1	3	0	0	4
SoSe 2019	0	2	0	0	2
WiSe 2018/2019	1	0	1	0	2
SoSe 2018	0	2	0	0	2
WiSe 2017/2018	-	-	-	-	0
SoSe 2017	-	-	-	-	0
WiSe 2016/2017	1	0	0	0	1
SoSe 2016	-	-	-	-	0
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	0
SoSe 2015	-	-	-	-	0
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	0
SoSe 2014	-	-	-	-	0
Insgesamt	5	13	4	0	22

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Interne Akkreditierung
Eingang der Selbstdokumentation:	12.07.2022
Zeitpunkt der Begehung:	23.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Studierende, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore und Versuchsstände des Fachbereich 7

Studiengang Lebensmitteltechnologie (B.Eng.) – FLT

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	nicht akkreditiert
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	nichtzutreffend
Ggf. Fristverlängerung	nichtzutreffend

Studiengang Lebensmitteltechnologie (M.Eng.) – MFL

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	nicht akkreditiert
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	nichtzutreffend
Ggf. Fristverlängerung	nichtzutreffend

Studiengang Verfahrenstechnik (B.Eng.) – FVT

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	nicht akkreditiert
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	nichtzutreffend
Ggf. Fristverlängerung	nichtzutreffend

Studiengang Prozesstechnik (M.Eng.) – MFP

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	nicht akkreditiert
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	nichtzutreffend
Ggf. Fristverlängerung	nichtzutreffend

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei

interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer

Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die

Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)